



Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Besuch d. Kinderkrippen d. Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung) v. 26. Juli 2006</i>	257
<i>Satzung üb. d. Besuch d. Tagesheime d. Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) v. 31. Juli 2006</i>	258
<i>Satzung üb. d. Besuch d. Kooperationseinrichtungen u. Kindertagesstätten d. Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- u. Kindertagesstättenatzung) v. 31. Juli 2006</i>	263
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Gebühren f. d. Besuch d. städt. Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten u. Tagesheime (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) v. 31. Juli 2006</i>	268
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Besuch d. Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule München v. 31. Juli 2006</i>	274
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord d. Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung) v. 31. Juli 2006</i>	274
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Lärmsanierung in d. Landeshauptstadt München München - Lochhausen und München - Langwied, Strecke 5503 München - Augsburg und Strecke 5543 München-Pasing - Nannhofen - Anhörungsverfahren -</i>	274
<i>1. Jägerprüfung 2007</i>	275
<i>Öffentliche Versteigerung</i>	275
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	275

## **Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung) vom 26. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

### **§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben**

- (1) Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt München zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern gemäß § 22 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946). In den Kinderkrippen werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen und betreut.
- (2) Die Kinderkrippen führen Langzeit- und Kurzzeitgruppen.
- (3) Jeder Kinderkrippe steht eine psychologische Fachkraft beratend zur Seite.
- (4) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen im Bereich der Kinderkrippen können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch Aushang informiert.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für die in städtischen Krankenhäusern geführten Kinderkrippen und nicht für städtische Kooperationseinrichtungen.

### **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kinderkrippe**

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nach Zustimmung der Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 5 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes.

### **§ 3 Dringlichkeit**

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:  
Stufe 1: Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der "Hilfe zur Erziehung" bedürfen. Maßgebend ist hierbei nicht mehr als ein Kind pro Gruppe.  
Stufe 2: Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, sowie Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen.  
Stufe 3: Soziale Härtefälle.
- (2) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß pädagogischer Konzeption zu achten.

- (3) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Stufe 1 genannten Fälle, der Zeitpunkt der Vormerkung ausschlaggebend.
- (4) Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Kinderkrippe sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Kinderkrippe sein werden, den Vorrang.
- (5) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird.
- (6) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 1 abgewichen werden.

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

- a) Langzeitgruppen: Montag mit Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr.
- b) Kurzzeitgruppen: Montag mit Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr.

#### § 5 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kinderkrippe schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Eine regelmäßige Buchungszeit unter 4 Stunden täglich ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Buchungen für Plätze in Kurzzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von 4-5 Stunden und von 5-6 Stunden täglich angeboten. Buchungen für Plätze in Langzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von 6-7 Stunden, für 7-8 Stunden, 8-9 Stunden und für über 9 Stunden täglich angeboten.
- (4) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Bei Teilung eines Langzeitplatzes kann von Absatz 3 abgewichen werden. Für dieses Angebot steht jährlich eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung.
- (6) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Krippenleitung zu vereinbaren.

#### § 6 Vormerkung

- (1) Die Vormerkung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kinderkrippe.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

#### § 7 Aufnahme und Ausscheiden

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (insbesondere ein Nachweis bezüglich der Erwerbstätigkeit). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kinderkrippenleitung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt. Mündliche Absprachen mit der Kinderkrippenleitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme

in die Kinderkrippe und wird die Kinderkrippe nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe gesundheitlich geeignet ist. Dies ist bei Eintritt des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als vier Tage sein darf.
- (4) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 3 geregelten Dringlichkeit.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Die §§ 11 und 12 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, durch Vollendung des dritten Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung.
- (7) Die Abmeldung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

#### § 8 Schließungen

- (1) Die Kinderkrippe wird jährlich für fünfzehn Werktage (Montag bis Freitag) geschlossen. Von diesen fünfzehn Werktagen muss mindestens eine Kalenderwoche zusammenhängend geschlossen werden. Außerdem kann die Kinderkrippe an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen für Klausurtag und an einem Feiertag (einzelner Tag, der zwischen Feiertagen und Wochenenden liegt) schließen. An weiteren Feiertagen kann geschlossen werden, sofern dies mit dem Elternbeirat abgestimmt wurde.
- (2) Die Schließungszeiten nach Absatz 1 legt die Kinderkrippenleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Kinderkrippenjahres fest. Die Vorschläge des Elternbeirates sollen dabei weitestmöglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden in der Kinderkrippe bekannt gegeben.
- (3) Die Schließung der Kinderkrippe bei nachlassender Inanspruchnahme der Plätze zu Ferienzeiten ist zulässig, wenn die Kinderzahl in der Kinderkrippe unter fünf sinkt und wenn die Aufnahme der verbleibenden Kinder in den nächstgelegenen Kinderkrippen oder Kooperationseinrichtungen möglich ist. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.
- (4) Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.
- (5) Wird eine Kinderkrippe auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderkrippe oder Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder in eine andere Kinderkrippe aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

#### § 9 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Krippenleitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnah-

men und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Kinderkrippenleitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 4 maßgeblich.

- (2) Kann ein Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kinderkrippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme im Salberghaus) in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, in Kraft getreten am 01.01.2001 leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kinderkrippe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

#### § 10 Sprechstunden

Die Kinderkrippenleitung hält Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.

#### § 11 Ausschluss aus der Kinderkrippe

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt;
  - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind;
  - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben;
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
  - e) der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kinderkrippe nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Abteilungsleitung der Abteilung Kindertagesbetreuung. Der

Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 12 Kündigung des Kinderkrippenplatzes

- (1) Der Kinderkrippenplatz kann gekündigt werden
  - a) wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in München liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ein Betreuungsangebot nach Art. 23 BayKiBiG zur Verfügung stellt;
  - b) wenn gegen die Regelungen der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

#### § 13 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt München nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 14 Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Kinderkrippenleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Gewählt werden für je eine angefangene Einheit von zehn Kindern einer Kinderkrippe eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, mindestens jedoch je Kinderkrippe drei Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter. Dem Elternbeirat kann nur eine Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigter eines Kindes angehören. Personensorgeberechtigte haben pro in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind (Platzzusage genügt) eine Stimme.
- (3) Die jeweilige Kinderkrippenleitung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist befugt, mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter (in der Regel die stellvertretende Kinderkrippenleitung) die Sitzungstermine wahrzunehmen.
- (4) Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.
- (5) Der Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtkjgendamtes sollte zur Information jeweils ein Protokoll der Sitzung des Elternbeirates zugesendet werden.
- (6) Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dazu zählen auch Abweichungen von den Regelöffnungszeiten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in der Kinderkrippe haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
- (7) Die gewählte Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Vorsitzenden aller Kinderkrippen oder ein vom jeweiligen Elternbeirat delegiertes Mitglied bilden den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri).
- (8) Der GebKri regelt sich nach der Satzung des GebKri.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der

Benutzung der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München vom 5. August 2003 (MüABl. S. 263) aufgehoben.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen.

München, 26. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung  
Über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)  
vom 31. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

**§ 1 Tagesheime**

(1) Städtische Tagesheime sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Städtische Tagesheime sind

a) Grundschultagesheime für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen; auf Antrag ist in besonderen pädagogisch begründeten Einzelfällen der Besuch durch Schüler/Schülerinnen der fünften und sechsten Jahrgangsstufe für insgesamt maximal zwei weitere Jahre möglich;

b) Hauptschultagesheime für schulpflichtige Kinder, die eine Hauptschule besuchen,

c) Volksschultagesheime für Grund- und Hauptschüler, wenn ein durchgehendes Tagesheim an einer Schule geführt wird,

d) IPS-Tagesheime für die Kinder der Gruppe jeweils zugeordneter IPS-Klasse. Kinder aus anderen Klassen können befristet für jeweils ein Schuljahr aufgenommen werden, wenn trotz der rhythmisierten Form die Mindestbuchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit eingehalten werden kann.

An diesen städtischen Kindertageseinrichtungen können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder geführt werden.

(3) Tagesheimleitung und Schulleitung koordinieren die Vernetzung von Schule und Tagesheim im Sinne des Kooperationspapiers zwischen der Landeshauptstadt München und dem Staatlichen Schulamt.

(4) Modellversuche im Bereich der Tagesheime können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

**§ 2 Grundsätze der Platzvergabe**

(1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Die Gruppen im Tagesheim sind grundsätzlich nach Klassenzugehörigkeit und Jahrgangsstufen gegliedert. Kann eine volle Belegung der Gruppen bei Vergabe der Plätze

nach Klassen und Jahrgangsstufen nicht erreicht werden, kommt dies den Schülern/Schülerinnen der anderen Klassen oder Jahrgangsstufen zu Gute.

Nicht-Sprengel-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn für die entsprechende Jahrgangsstufe/Gruppe keine Anmeldungen für Sprengelkinder mehr vorliegen. Bei der Aufnahme muss die Gastschulgenehmigung für die zugeordnete Schule vorgelegt werden.

(3) Die in der jeweiligen Gruppe verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits im Sprengel wohnen und im jeweiligen Schuljahr die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen werden (Rangstufe 1). In Hauptschultagesheimen werden unter diesen Kindern die Kinder bevorzugt aufgenommen, die zusätzlich das zugeordnete Grundschultagesheim bereits besucht haben (Rangstufe 0).

Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus noch freie Plätze für Kinder anderer Jahrgangsstufen/Klassen verfügbar sind, haben Sprengelkinder (Rangstufe 3) den Vorrang vor anderen Kindern (Rangstufe 4).

(4) Der Antrag auf Fortsetzung des Besuchs des bisher besuchten Grundschultagesheims durch Kinder der fünften oder sechsten Jahrgangsstufe muss mindestens bis zum 1. Juni des Jahres, in dem die vierte Jahrgangsstufe abgeschlossen wird, im Tagesheim eingehen. Dem Antrag kann nur in besonderen pädagogisch begründeten Einzelfällen entsprochen werden und nur dann, wenn nach Berücksichtigung der zum Anmeldetermin nach § 4 Absatz 1 eingegangenen Anmeldungen noch freie Plätze für Kinder der vierten Jahrgangsstufe vorhanden sind. „Freie Plätze“ liegen bereits dann vor, wenn keine Anmeldungen von Kindern mehr vorhanden sind, die im folgenden Schuljahr die vierte Jahrgangsstufe/zugeordnete Klasse besuchen werden (Rangstufe 2 a).

(5) Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden und die jeweils zugeordnete Klasse/Jahrgangsstufe besuchen werden, werden bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Vormerkliste vergeben. In der Vormerkliste werden diese Kinder dann bis zur Vorlage von Nachweisen über den Umzug als Nicht-Sprengelkinder geführt.

(6) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder aufgenommen. Nicht-Münchner-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt, von der zuständigen Stelle eine Gastschulgenehmigung erteilt wird und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat ist von den Tagesheimen über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.

(7) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem

Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das zuständige Referat. Abweichend hiervon entscheidet die Tagesheimleitung über die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule als Kurzzeitbücher in den Ferien.

- (8) Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen des Tagesheims werden ausschließlich an behinderte Kinder vergeben, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß § 53, § 54 SGB XII hierfür Eingliederungshilfe gewährt wird. Sind nicht genügend freie Plätze für Behinderte verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder berücksichtigt. Die Aufnahme von Nicht-Münchnern-Kindern ist ausgeschlossen. Die Absätze 3 mit 6 und § 3 finden bei der Vergabe der Plätze für Behinderte keine Anwendung.

### § 3 Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze unter Beachtung der in § 2 festgehaltenen Rangstufen in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
- a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird;
  - b) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend;
  - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Sonderfälle, der Einschreibetag nach § 4 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung, ausschlaggebend. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens 3 Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.

- (2) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn das aktuelle Bestehen der Dringlichkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Dringlichkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Vormerkliste vergeben.

- (3) Eine Abweichung von der in § 2 und § 3 bezeichneten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG oder § 17 AVBayKiBiG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist oder wenn dies zur Koordination mit der Schule bei der Klassenbildung erforderlich ist.

### § 4 Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit

- (1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Termin, in der Regel dem Tag der Schuleinschreibung in der jeweils angeschlossenen Schule, für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. - 31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten im jeweiligen Tagesheim. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der in § 3 genannten Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Landeshauptstadt München auf Grund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden, zu den Möglichkeiten der Gruppenbildung bei dem vorhandenen Personal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 6 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Die Abmeldung vom Tagesheim erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.
- (6) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

## § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung des Tagesheims oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erzieher/Erzieherinnen und der Schulleitung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmezeitpunkt sind möglich. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in das Tagesheim oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig, vergeben, die Zusage erlischt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch des Tagesheims geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Einrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf. Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 und 3 festgehaltenen Regelungen. Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder dann, wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Tagesheims gehört. Der Besuch des Grundschultagesheims endet abweichend hiervon bereits mit dem Ende des Besuchs der vierten Jahrgangsstufe, soweit nicht dem Antrag auf Weiterbesuch nach § 2 Abs. 4 entsprochen wird.

## § 6 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Tagesheims sind im Hauskonzept geregelt. Wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist, sind die Tagesheime bis 17.30 Uhr freitags bis 16.30, geöffnet. Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können die Gruppen ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und bis 18.00 Uhr, freitags bis 17.00 Uhr, geöffnet werden.
- (2) Je nach Hauskonzept werden im Rahmen der Öffnungszeit unter Berücksichtigung der Stundenpläne der Schule feste Kernzeiten festgelegt. Die Kernzeiten können sich je nach Gruppe unterscheiden. Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten in vollem Umfang einschließen. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

## § 7 Schließungszeiten

- (1) Das Tagesheim kann jährlich in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Zusätzlich kann die Einrichtung an insgesamt bis zu drei Tagen (Klausurtagen oder Fenstertagen, d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Betrieb durch Zusammenlegung von Gruppen beschränkt werden.
- (2) Die Schließungszeiten nach Absatz 1 legt die Leitung im Benehmen mit der Schulleitung, spätestens zu Beginn des Unterrichtsbetriebs fest. Die Schließungszeiten werden durch Aushang im Tagesheim bekannt gegeben. Schließungen und Betriebsbeschränkungen werden so

festgelegt, dass die Kinder bei Bedarf ein benachbartes Tagesheim oder sonst als Alternative angebotene Einrichtung (z.B. Hort, Kooperationseinrichtung) oder eine reduzierte Gruppe besuchen können.

- (3) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., und am 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.
- (4) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Tagesheim im Zuge der verlängerten Unterrichtszeiten nicht mehr als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz § 2 Abs. 2 BayKiBiG gefördert wird. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

## § 8 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen und der Schulleitung (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 6 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Die Verabreichung von Medikamenten kann nicht verlangt werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 9 Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Horte und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
  - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils gemäß § 4 nach Umfang und Lage festgelegte

Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden,

München, 31. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate in Rückstand sind,
- e) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört,
- f) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,
- g) die nachträglich geforderten Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht beigebracht werden.

Der Ausschluss nach Satz 1 ist vorher schriftlich anzu-drohen. Dem Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden.

- (2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch des Tagesheims zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, z.B. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.
- (3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IFSG die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 a) bis c), f), g) und des Absatzes 4 die Leitung des Tagesheims; in den Fällen des Absatzes 1 d) und e) und des Absatzes 2 das zuständige Referat.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 10 Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten. Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

#### § 11 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Satzung für die Tagesheime der Landeshauptstadt München vom 04.07.1979 (MüABI. S. 145) wird aufgehoben.

#### § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits die Einrichtung besuchen, gilt § 4 erst ab 31.08.2006.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen.

#### Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstätten-satzung) vom 31. Juli 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

#### § 1 Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten

- (1) Städtische Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) In Kooperationseinrichtungen werden mindestens eine Krippen- und eine Kindergartengruppe gemeinsam geführt. Hortgruppen können zusätzlich geführt werden. In der Regel verbleiben die einmal aufgenommenen Kinder auch beim Wechsel der Altersbereiche/der Platzarten ohne erneutes Durchlaufen eines Auswahlverfahrens in der Einrichtung.

Altersbereiche der Kooperationseinrichtungen sind:

- a) Altersbereich 1 - 3 (Krippengruppen) für Kinder ab dem Alter von 8 Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres (1. September bis 31. August), in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird,
  - b) Altersbereich 3 - 6 (Kindergartengruppen) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
  - c) Altersbereich Schulkinder (Hortgruppen) für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 - 4. In pädagogisch besonders begründeten Einzelfällen kann ein Hauptschüler/eine Hauptschülerin auch in der Jahrgangsstufe 5 die Gruppe besuchen. Bei ausreichender Nachfrage kann eine zusätzliche Hauptschulhortgruppe eingerichtet werden.
- (3) Städtische Kindertagesstätten sind
- a) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht; die Aufnahme von jüngeren Kindern ist möglich;
  - b) Grundschulhorte für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen; noch nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter können aufgenommen werden;
  - c) Kinder- und Jugendhorte für schulpflichtige Kinder, die eine Hauptschule besuchen. Die Aufnahme von Schülern/Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 sonstiger Schulen oder von Grundschulern/Grundschülerinnen ist möglich.

Die Kindertagesstätten können als Häuser für Kinder verschiedene Altersbereiche von a) bis c) umfassen.

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist das Auswahlverfahren jeweils neu durchzuführen. Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit zur Nutzergruppe des bisher besuchten Bereichs.

- (4) An den Einrichtungen können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder geführt werden.
- (5) Je nach Hauskonzept können im jeweils zugelassenen Rahmen altersgemischte Gruppen gebildet werden oder es kann verstärkt sozialraumorientiert gearbeitet werden.
- (6) Modellversuche können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

### § 2 Grundsätze der Platzvergabe in Kooperationseinrichtungen

- (1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in Kooperationseinrichtungen werden wie folgt verteilt:

a) Im Altersbereich 1 - 3 und im Altersbereich 3 - 6 ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß dem Hauskonzept zu achten (Rangstufe 1). Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung im Altersbereich 1 - 3 oder im Altersbereich 3 - 6 nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die im betreffenden Altersbereich aufgenommen werden können, entsprechend der Dringlichkeitsstufe zugute (Rangstufe 2).

b) Im Altersbereich Schulkinder sind die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder zu vergeben, die im kommenden Schuljahr die erste oder zweite Jahrgangsstufe besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Volksschule/n wohnen (Rangstufe 1). Weitere freie Plätze sind vorrangig an die sonstigen Sprengelkinder zu vergeben (Rangstufe 2).

c) Kinder, die die Kooperationseinrichtung im Altersbereich 1 - 3 besuchen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 b) in den Altersbereich 3 - 6 überwechseln. Entsprechendes gilt für den Wechsel vom Altersbereich 3 - 6 in den Altersbereich Schulkinder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 c). Sind aus dem zunächst besuchten Altersbereich mehr Kinder für den folgenden Altersbereich angemeldet, als dort Plätze verfügbar sind, ist gemäß den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 1 mit 3 vorzugehen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Los.

### § 3 Grundsätze der Platzvergabe in Kindertagesstätten

- (1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) In Kindergärten werden die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder, die im Vorjahr bereits einen Kindergartenplatz erhalten hatten und mit oder vor Ablauf von acht Wochen nach erstmaligen Eintritt in den Kindergarten durch Abmeldung ausgeschieden sind, vergeben (Rangstufe 1). Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig 5-Jährigen angeboten (Rangstufe 2). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden auf die 3- und 4-Jährigen im Verhältnis 1 zu 1 aufgeteilt (Rangstufe 3). Kinder, die am 01.09. mindestens 2 Jahre 10 Monate alt sind, werden bei der Vergabe der Plätze der Gruppe der 3-Jährigen zugerechnet. Kinder

unter 2 Jahren 10 Monaten können nur aufgenommen werden, wenn dies im Einzelfall genehmigt wird und ausreichend Plätze frei sind (Rangstufe 4).

- (3) Im Grundschulhort haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Grundschule(n) wohnen, den Vorrang (Rangstufe 1). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden vorrangig an sonstige Grundschüler/Grundschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Grundschule(n) wohnen, vergeben (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus weitere freie Plätze verfügbar sind, haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden (Rangstufe 3), Vorrang vor sonstigen Grundschülern/Grundschülerinnen (Rangstufe 4). Auf freie Plätze können noch nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden (Rangstufe 5), dabei haben die älteren Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt den Vorrang.

- (4) Ist ein Kinder- und Jugendhort mit einem Grundschulhort verbunden, werden die verfügbaren Plätze vorrangig an die Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im vorangehenden Tageseinrichtungsjahr den zugehörigen Grundschulhort besuchten, vergeben (Rangstufe 1). Bei der Vergabe der verbleibenden verfügbaren Plätze haben Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Hauptschule(n) wohnen (Rangstufe 2), Vorrang. Die weiteren verfügbaren Plätze erhalten vorrangig Hauptschüler/Hauptschülerinnen aus sonstigen Sprengeln (Rangstufe 3), dann Schüler/Schülerinnen der Klasse 5 bis 9 anderer Schulen (Rangstufe 4). Sind weitere Plätze verfügbar, werden diese an Grundschüler/Grundschülerinnen vergeben (Rangstufe 5).

### § 4 Gemeinsame Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder aufgenommen. Nicht-Münchner-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat ist über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.
- (2) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das zuständige Referat.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze in Hortgruppen sowie der freien Plätze für Hortkinder in Kooperationseinrichtungen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Vormerkliste vergeben.
- (4) Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen werden ausschließlich an behinderte Kinder vergeben, denen vom

zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß § 53, § 54 SGB XII hierfür Eingliederungshilfe gewährt wird. Sind nicht genügend freie Plätze für Behinderte verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder berücksichtigt. Die Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist ausgeschlossen. Absätze 1 und 3, sowie die Regelungen zu den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen in §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung bei der Vergabe der Plätze für Behinderte.

#### § 5 Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze innerhalb der Rangstufe, ggfs. bezogen auf die jeweils festgelegten Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge innerhalb der Rangstufe, in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
  - a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird;
  - b) Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend;
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  - d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, der Einschreibetag nach § 6 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung, ausschlaggebend. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens 3 Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.

- (2) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass aktuell diese Dringlichkeit gegeben ist.
- (3) Eine Abweichung von der in §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG oder § 17 AVBayKiBiG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

#### § 6 Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit

- (1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. - 31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Landeshauptstadt München auf Grund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden oder zur Ermittlung der Möglichkeiten der Gruppenbildung bei dem vorhandenen Personal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 8 und § 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
  - (4) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
  - (5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.
  - (6) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.
- #### § 7 Aufnahme
- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme bald-

möglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmezeitpunkt sind möglich. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Einrichtung oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben, die Zusage erlischt.

- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Einrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf.  
Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2, 3, 4, 5 festgehaltenen Regelungen. Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung:
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, in Kooperationseinrichtungen jedoch nur dann, wenn es die Einrichtung nicht gemäß § 2 Abs. 2 c) weiter besuchen kann.

### § 8 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- (1) In den Einrichtungen werden im Hauskonzept feste Kernzeiten bestimmt.  
Es gelten die in Absatz 2 und 3 genannten Öffnungszeiten, soweit nicht mit Zustimmung des zuständigen Referats abweichende Zeiten im Hauskonzept festgelegt sind.  
Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können die Einrichtungen verlängerte Bedarfsöffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen anbieten.
- (2) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kindertagesstätten folgende Regelöffnungszeiten, Kernzeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten:
- a) Kindergarten nachmittags:  
Öffnungszeit: 13.30 - 17.15 Uhr,  
Kernzeit: 13.45 - 17.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: bis 18.00 Uhr
- b) Kindergarten vormittags:  
Öffnungszeit: 07.45 - 12.15 Uhr  
Kernzeit: 8.00 - 12.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: 7.00- 13.00 Uhr
- c) Kindergarten vormittags über Mittag:  
Öffnungszeit: 07.45- 14.00 Uhr  
Kernzeit: 8.00 - 12.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- d) Kindergarten ganztags:  
Öffnungszeit: 07.45 - 17.15 Uhr  
Kernzeit: 9.00- 13.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: 07.00 - 18.00 Uhr, Freitag bis 17.15 Uhr
- e) Horte:  
Öffnungszeit:  
Montag mit Donnerstag von 11.30 bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr

Kernzeit: 13.00 - 17.15 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr  
Bedarfsöffnung:  
ab 7.00 - 8.00 Uhr und ab 11.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.  
In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 08.00 und 11.00 Uhr festgelegt werden.

- (3) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kooperationseinrichtungen folgende Regelöffnungszeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten. In jeder Kooperationseinrichtung werden durch das Hauskonzept feste Kernzeiten festgelegt.

a) Langzeitgruppen für den Altersbereich 1 - 3 und 3 - 6:

Öffnungszeit:  
Montag mit Donnerstag von 07.30- 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr  
Bedarfsöffnung:  
ab 07.00 Uhr, Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr

b) Kurzzeitgruppen des Alterbereichs 1 - 3:

Öffnungszeit: 07.30 bis 13.30 Uhr  
Bedarfsöffnung: ab 07.00 Uhr

c) verlängerte Kurzzeitgruppe des Altersbereichs 3 - 6: (bisher Vormittag über Mittag)

Öffnungszeit: 07.30 bis 14.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: ab 07.00 Uhr

d) Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 - 6:

Vormittags:  
Öffnungszeit: 07.30 bis 12.00 Uhr  
Bedarfsöffnung: ab 07.00 Uhr

Nachmittags:  
Öffnungszeit Montag mit Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr  
Bedarfsöffnung: Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.

e) Gruppen des Altersbereichs Schulkinder:

Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 11.00 bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr  
Bedarfsöffnung: ab 7.00 bis 8.00 Uhr, Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr. In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 08.00 und 11.00 Uhr, festgelegt werden.

### § 9 Angebot von Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 - 6 in Kooperationseinrichtungen und – bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall – Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Alterbereichs Schulkinder in Kooperations-einrichtungen. Auch hier betragen die Mindestbuchungszeiten jedoch immer mehr als durchschnittlich 3 Stunden pro Tag.

(3) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:

a) Für Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in entsprechenden Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 - 6 in Kooperationseinrichtungen und – bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall – Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder in Kooperationseinrichtungen, werden bei Einhaltung der jeweils festgelegten Kernzeit Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von **über 3 bis 4 Stunden** angeboten.

b) Die Buchung von Plätzen Kindergarten Vormittags, Plätzen in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 1 - 3 und Plätzen in Kurzzeitgruppen vormittags des Altersbereichs 3 - 6 in Kooperationseinrichtungen, sowie der nicht von Buchstabe a) erfassten Hortplätze und der Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder der Kooperationseinrichtungen, muss mindestens die feste Kernzeit von **4 Stunden in vollem Umfang einschließen**. Kürzere Buchungen sind nicht möglich.

c) Die Plätze Kindergarten Vormittags über Mittag und die Plätze in verlängerten Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 - 6 werden für Buchungen ab einem Zeitraum von **über 5 bis 6 Stunden** angeboten.

d) Die Plätze in Langzeitgruppen des Altersbereichs 1 - 3 und 3 - 6 in Kooperationseinrichtungen, sowie die Plätze Kindergarten ganztags werden erst für Buchungen ab einer Buchungszeit von **über 6 bis 7 Stunden** angeboten.

Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf diesen Wochen-durchschnitt. Innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe können längere Besuchszeiten gebucht werden.

## § 10 Schließungszeiten

- (1) Die Einrichtung kann jährlich in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Zusätzlich kann an insgesamt bis zu fünf Tagen (Klausurtagen oder Fenstertagen, d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Einrichtungen beschränkt werden.
- (2) Die Schließungszeiten werden so festgelegt, dass die Kinder bei Bedarf in eine benachbarte Einrichtung gebracht werden können.
- (3) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.
- (4) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einrichtung im Zuge der verlängerten Unterrichtszeiten nicht mehr als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz § 2 Abs. 2 BayKiBiG gefördert wird. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

## § 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 8 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder des Altersbereichs 1 - 3 und 3 - 6 in Kooperations-einrichtungen und Kindergartenkinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind des Altersbereichs 3 - 6 oder ein Kindergartenkind bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18.00 Uhr, abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (4) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 12 Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten. Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

## § 13 Ausschluss aus städtischen Einrichtungen

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt;
  - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
  - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils gemäß § 6 nach Umfang und Lage festgelegte Buchungs-

zeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;

d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind;

e) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört;

f) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt, bei Kindern des Altersbereichs 1 - 3 in Kooperationseinrichtungen jedoch nur, wenn von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage der Zahlung des auf dieses Kind entfallenden Förderanteils vorliegt;

g) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 6 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden.

Der Ausschluss nach Satz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden.

(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d.h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.

(3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IFSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

(4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 a) bis c) und f) und der Absätze 2 und 3 die Leitung der Einrichtung; in den Fällen des Absatzes 1 d) und e) das zuständige Referat. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 14 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kindertagesstättenatzung) vom 11.02.1998 (MüABI. S. 35) und die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungssatzung) vom 12.02.1997 (MüABI. S. 43), geändert durch Satzung vom 05.08.2003 (MüABI. S. 267) wird aufgehoben.

#### § 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für die Kinder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits die Einrichtung besuchen, gelten § 9 und §10 erst ab 31.08.2006.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen .

München, 31. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

### Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31. Juli 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 7, des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 -I); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen (Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder), Kindertagesstätten und Tagesheimen Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

#### § 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Kinderkrippen und für Kinder in Kindertageszentren bis zum Ende des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres in der Buchungsstufe

von mehr als vier bis zu 5 Stunden	234 €
bis zu 6 Stunden	281 €
bis zu 7 Stunden	328 €
bis zu 8 Stunden	370 €
bis zu 9 Stunden	397 €
von mehr als 9 Stunden	421 €.

Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder in Kooperationseinrichtungen bis zum Ende des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres entspricht Satz 1. Der Höchstbetrag für diese Kinder beträgt in der Buchungsstufe von mehr als drei Stunden bis zu 4 Stunden 187 €.

(2) Für den Besuch einer Kooperationseinrichtung und eines Kindertageszentrums für nicht schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats bis zur Aufnahme des Schulunterrichts und für den Besuch eines Kindergartens wird folgende Besuchsgebühr erhoben:

in der Buchungsstufe	
von mehr als drei Stunden bis zu 4 Stunden	76 €
bis zu 5 Stunden	97 €
bis zu 6 Stunden	118 €
bis zu 7 Stunden	139 €
bis zu 8 Stunden	160 €
bis zu 9 Stunden	181 €
von mehr als 9 Stunden	202 €.

(3) Die Besuchsgebühr für den Besuch eines Kindertageszentrums oder einer Kooperationseinrichtung für schulpflichtige Kinder von der Aufnahme des Unterrichts an, dem Besuch eines Tagesheimes und eines Hortes beträgt

in der Buchungsstufe	
von mehr als drei Stunden	
bis zu 4 Stunden	135 €
bis zu 5 Stunden	140 €
bis zu 6 Stunden	145 €.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B.

Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 3 und § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes.

- (5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

### § 3 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Abs. 1 und in Kinderkrippen
- bei einer Buchung von täglich bis zu sechs Stunden 2,70 €,
  - bei einer Buchung von täglich mehr als sechs Stunden 3,-- €.
- Liegt die Buchungszeit bei Bemessung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 und in Kinderkrippen außerhalb der Mittagsspeiszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,-- €.
- (3) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt bei Buchungen mit Mittagessen
- in Kindertageszentren und Kooperationseinrichtungen bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Abs. 2 3,40 €,
  - bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Abs. 3 3,60 €,
  - in Kindergärten 2,90 €,
  - in Horten/Tagesheimen 3,10 €.
- (4) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um 1/4 gemindert. Nimmt das Kind an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder bei Abwesenheit während der gesamten Sommerschlusszeit von drei Wochen ist nur 1/4 des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Der Faschingsdienstag gilt als Besuchstag.
- (5) Eine Ermäßigung nach Absatz 4 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

### § 4 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

### § 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000,-- € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner zugrunde zu legen. § 8 bleibt unberührt. Jedem Antrag sind die gemäß § 6 erforderlichen Belege beizufügen.
- (2) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann die Besuchsgebühr vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt, dem eine Schätzung des für die Berechnung maßgeblichen Einkommens beigelegt ist. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kinderkrippe, Kooperationseinrichtung, Kindertagesstätte oder ein städtisches Kindertageszentrum oder Tagesheim besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen.
- (3) Die vorläufige Ermäßigung nach Absatz 2 ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Neufestsetzung auf Grund eines Antrags mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die volle Gebühr fällig.
- (4) Geht nachträglich der vollständige Antrag bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist. Geht der Antrag erst nach dem Ende des Tageseinrichtungsjahres ein oder wird er erst nach diesem Termin vollständig, ist rückwirkend für das ganze Tageseinrichtungsjahr die volle Gebühr fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (5) Ist im laufenden Tageseinrichtungsjahr eine dauernde Verminderung der maßgeblichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000 € gegenüber dem gemäß Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitraum festzustellen, so erfolgt auf Antrag eine Anpassung der Besuchsgebühr gemäß den im Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der Ermäßigung nach Absatz 7 erzielten Einkünften. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig. Nach Ende des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Zeitraums müssen die für die endgültige Festsetzung erforderlichen Belege unverzüglich vorgelegt werden. Ist dies binnen eines weiteren Jahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist.
- (6) Wenn alle Gebührenschuldner nach § 4 aktuell nur Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II oder Sozialgeld beziehen oder wenn die maßgeblichen aktuellen Einkünfte erwarten lassen, dass nur Jahreseinkünfte bis 15.000 € erzielt werden, wird das Verpflegungsgeld auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt und von der Besuchsgebühr befreit. Das Verpflegungsgeld wird dann, wenn die Gebührenschuldner Bewohnerinnen/Bewohner von Gemeinschafts-

unterkünften sind, die kein eigenes Einkommen haben, auf Antrag auf 0 € ermäßigt.

Es sind nur Jahreseinkünfte bis 15.000 € zu erwarten, wenn das aktuelle Monatseinkommen zuzüglich des entsprechenden Anteils sonstiger im Laufe der folgenden 11 Monate anfallenden Einkünfte (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Nachzahlungen, Ausgleich bei monatlich unregelmäßigen Arbeitszeiten) höchstens 1/12 hiervon beträgt.

Jede Veränderung in den Einkünften, oder der nach Satz 2 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Ermäßigung wird, gegebenenfalls rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

- (7) Die Ermäßigung nach Absatz 5 und Absatz 6 wird ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse, gewährt. Bei Anträgen, die bis zum 31.08. des Tageseinrichtungsjahres eingehen, kann rückwirkend, höchstens jedoch bis zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres, ermäßigt werden.

## § 6 Einkünfte

- (1) Als Einkünfte im Sinn des § 5 gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
- c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Unterhaltsgeld, etc.;
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

- (2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 1 a) bis d) bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.
- (3) Können Gebührenschuldner im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Absatz 2 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Antrag vorläufig unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte. Die Unterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen. Ist dies bis zum Ende des folgenden Tageseinrichtungsjahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte ermäßigte Gebühr rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist. Die genannte Frist gilt auch dann, wenn das Kind vor Ablauf der Frist aus der Einrichtung ausgeschieden ist.

## § 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine städtische Kindertagesstätte, Tagesheim/Kooperationseinrichtung, Kinderkrippe oder ein städtisches Kindertageszentrum, werden die Besuchsgebühren auf Antrag wie folgt festgelegt:  
Die Besuchsgebühr für das erste Kind wird nach den jeweiligen Einkünften gemäß § 6 erhoben. Die Besuchsgebühr für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Fallen für zwei Kinder Gebühren nach § 2 Abs. 1 an, so reduziert sich die Gebühr für das zweite Kind um eine weitere Einkommensstufe. Die Besuchsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind beträgt 0 €.
- (2) Besucht ein weiteres Kind (auch Stief- oder Halbgeschwister), das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine der folgenden nicht-städtischen Einrichtungen, d.h. Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, Kindertageszentrum oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative, so wird die Besuchsgebühr für das erste Kind in der städtischen Einrichtung um zwei Einkommensstufen ermäßigt.  
Besuchen zwei oder mehr Kinder die genannten nicht-städtischen Einrichtungen, wird für das Kind in der städtischen Einrichtung die Besuchsgebühr auf 0 € ermäßigt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Tageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Es gelten § 5 Abs. 1 mit 4 entsprechend.

## § 8 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr.  
Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr erhoben.

## § 9 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

- (1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Die Bezirkssozialarbeit entscheidet über das Vorliegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage und in welcher Höhe von der Gebühr zu befreien ist. Die Befreiung oder Ermäßigung ist bei Kindern in Kinderkrippen und Kindern in Kooperationseinrichtungen/Kindertageszentren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nur im Rahmen eines Hilfeplans möglich, ansonsten erfolgt die Entscheidung aufgrund einer Stellungnahme der Bezirkssozialarbeit.

- (3) Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit den Antrag rückwirkend für das laufende Tageseinrichtungsjahr stellen. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage kann der Antrag von der Bezirkssozialarbeit auch von Amts wegen jeweils für die Dauer eines weiteren Tageseinrichtungsjahres neu gestellt werden.

#### **§ 10 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats**

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer städtischen Kinderkrippe, Kooperationseinrichtung, Kindertagesstätte oder einem Kindertageszentrum, Tagesheim in eine andere städtische Kinderkrippe, Kooperationseinrichtung, Kindertagesstätte oder ein anderes Kindertageszentrum/Tagesheim über oder wechselt es die Gruppe, so ist die Gebühr für und bei der überwiegend besuchten Einrichtung/Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist die Gebühr für die erstbesuchte Einrichtung/Gruppe zu entrichten. Die Besuchsgebühr wird in der Einrichtung eingehoben, für die sie anfällt.

#### **§ 11 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung**

- (1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.  
Bei ersatzloser Schließung für mindestens 5 aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens 10 aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Referat.

#### **§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten (nicht in der Einrichtung) einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am 31. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 02. Juli 1992 (MüABl. S. 214), zuletzt geändert durch Satzung

vom 07. Mai 2003 (MüABl. S. 138), und die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kooperationseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungsgebührensatzung) vom 12. Februar 1997 (MüABl. S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2003 (MüABl. S. 140), außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippengebührensatzung) vom 07. Mai 2003 (MüABl. S. 134) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen.

München, 31. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Anlage 1

Kinderkrippenplätze in Kinderkrippen und Plätze für Kinder bis zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageszentren

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Einkünfte Euro	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	11,00	16,00	21,00	26,00	31,00	36,00
Bis 25.000	33,00	41,00	47,00	55,00	63,00	68,00
Bis 30.000	65,00	78,00	91,00	102,00	109,00	115,00
Bis 35.000	97,00	116,00	135,00	152,00	161,00	166,00
Bis 40.000	120,00	143,00	166,00	186,00	198,00	208,00
Bis 45.000	143,00	171,00	199,00	224,00	240,00	252,00
Bis 50.000	165,00	198,00	231,00	260,00	278,00	293,00
Bis 55.000	188,00	226,00	264,00	298,00	317,00	334,00
Bis 60.000	211,00	253,00	295,00	332,00	354,00	373,00
über 60.000	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00

Anlage 2

Kinder bis zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kooperationseinrichtungen

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2, Satz 3

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	6,00	11,00	16,00	21,00	26,00	31,00	36,00
Bis 25.000	25,00	33,00	41,00	47,00	55,00	63,00	68,00
Bis 30.000	52,00	65,00	78,00	91,00	102,00	109,00	115,00
Bis 35.000	78,00	97,00	116,00	135,00	152,00	161,00	166,00
Bis 40.000	97,00	120,00	143,00	166,00	186,00	198,00	208,00
Bis 45.000	115,00	143,00	171,00	199,00	224,00	240,00	252,00
Bis 50.000	132,00	165,00	198,00	231,00	260,00	278,00	293,00
Bis 55.000	150,00	188,00	226,00	264,00	298,00	317,00	334,00
Bis 60.000	169,00	211,00	253,00	295,00	332,00	354,00	373,00
über 60.000	187,00	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00

Anlage 3 (Kindergartenplätze):

Zu § 2 Abs. 2

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	17,00	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00
Bis 25.000	24,00	29,00	34,00	39,00	44,00	49,00	54,00
Bis 30.000	32,00	39,00	46,00	53,00	60,00	67,00	74,00
Bis 35.000	41,00	50,00	59,00	68,00	77,00	86,00	95,00
Bis 40.000	50,00	61,00	72,00	83,00	94,00	105,00	116,00
Bis 45.000	55,00	68,00	81,00	94,00	107,00	120,00	133,00
Bis 50.000	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00
Bis 55.000	65,00	82,00	99,00	116,00	133,00	150,00	167,00
Bis 60.000	71,00	90,00	109,00	128,00	147,00	166,00	185,00
Über 60.000	76,00	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00

Anlage 4 (Hort/Tagesheimplätze)

Zu § 2 Abs. 3

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	28,00	31,00	34,00
Bis 25.000	39,00	42,00	45,00
Bis 30.000	52,00	56,00	60,00
Bis 35.000	65,00	69,00	73,00
Bis 40.000	78,00	82,00	86,00
Bis 45.000	91,00	95,00	99,00
Bis 50.000	102,00	106,00	110,00
Bis 55.000	113,00	117,00	121,00
Bis 60.000	124,00	128,00	132,00
Über 60.000	135,00	140,00	145,00

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München vom 31. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München vom 01. 08.1979 (MüABl. S. 169), geändert durch Satzung vom 14. 05.2001 (MüABl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für jedes Mittagessen ist ein Betrag in Höhe des in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheimen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) für Hortkinder/Tagesheimkinder vorgesehenen Betrags zu entrichten.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 31.08.2006 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen.

München, 31. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung) vom 31. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung) vom 05.08.1997 (MüABl. S. 238), zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.05.2003 (MüABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt.

2. In § 1 Satz 2 wird „§ 1 Abs. 4 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheimen

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung“.

3. § 1 Satz 3 wird gestrichen.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 31.08.2006 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juli 2006 beschlossen.

München, 31. Juli 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);  
Lärmsanierung in der Landeshauptstadt München  
München - Lochhausen und München - Langwied,  
Strecke 5503 München - Augsburg und Strecke 5543  
München-Pasing - Nannhofen  
- Anhörungsverfahren -**

Der Plan vom 03.04.2006 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Erdgeschoss – Raum 071 (Auslegungsraum)

in der Zeit **vom 28.08.2006 - 28.09.2006**

während der Dienststunden  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.10.2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 108, Zi. 230 oder Zi. 228 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4101, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 10. August 2006      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## 1. Jägerprüfung 2007

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2007 findet gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO - vom 28.11.2000 in der derzeit gültigen Fassung landeseinheitlich am

**Dienstag, dem 30.01.2007, Beginn 09.00 Uhr,**

statt.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 30. November 2006 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig. Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei der Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirkes anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 255,- € zuzüglich 7,50 € Gebühr für die Anmeldung zur Prüfung erhoben. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden.

Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, gilt § 14 JFPO.

Die Einladung der einzelnen Prüfungsteilnehmer erfolgt durch die Regierung von Oberbayern.

München, 10. August 2006      Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/212

## Öffentliche Versteigerung

Am Montag, 11.09.2006, versteigert ab 11 Uhr die Landeshauptstadt München auf dem Anwesen Ridlerstraße 9 verschiedene Haushaltsgegenstände. Die Gegenstände haben zum Teil deutliche Gebrauchsspuren. Eine halbe Stunde vor Versteigerungsbeginn besteht die Möglichkeit zur Besichtigung. Rückfragen können an die Telefonnummer (089) 233 22513 gerichtet werden.

München, 7. August 2006      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehring. - 5. Ausgabe: Mai 2006. - Kronach: Link, 2006. 1 CD-ROM (Carl-Link-DKV) ISBN 3-556-00813-0 Einzelbezug € 99.-**

Bereits in der Vorgängerversion wurde die Technik umgestellt und die CD-ROM mit einer neuen grafischen Oberfläche mit verbesserten Funktionalitäten ausgestattet.

Inhaltlich wurde der Elektronische Einheitsaktenplan im Bereich der Suchbegriffe und Stichwörter weiter überarbeitet. Wie bereits im letzten Update gelangt man durch einfaches Anklicken eines der ca. 5.600 Stichwörter automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2003. Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms auf die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Sowohl die Fundstellen als auch das enthaltene Stichwort-ABC des EAPL 2003 können editiert werden. Damit können praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten werden. Zudem können - unter Zugrundelegung des EAPL - eigene neue Sachgruppen gebildet werden, die auch im Programm dokumentiert werden. Die Änderungen, Streichungen und Erweiterungen erscheinen auch in der Indexliste der Suchfunktionen und stehen auch den anderen Nutzern des Programms innerhalb der Behörde zur Verfügung.

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Nach BAT, TVöD, AVR, BAT-KF. Praxishandbuch mit Musterformulierungen. - Regensburg: Walhalla, 2006. 208 S. ISBN 3-8029-7489-1 € 16,50.**

Das Buch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Bereich, insbesondere im Zuge der Reform des Tarifrechts. Die Stellenbeschreibung dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung, die im Rahmen des TVöD noch neu geregelt werden muss, sowie als wichtiges Organisations- und Führungsmittel. Das Werk erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen dar und erläutert sie aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht. Sprachbausteine, Musterformulierungen und beispielhafte Stellenbeschreibungen unterstützen die Praktiker.

---

**Ausländisches Familienrecht. Eine Auswahl von Länderdarstellungen. Ausgesucht und hrsg. von Jürgen Rieck. - 1. Erg.-Lief. - Stand: Jan. 2006 - München: Beck, 2006. 1 CD-ROM. Loseblattausg. in 1 Ordner - ISBN 3-406-53140-7 € 138.-**

Das Handbuch erläutert ausländische familienrechtliche Regelungen. In dem Werk erscheint jeweils zu den einzelnen europäischen und außereuropäischen Ländern eine Broschüre. Die einzelnen Hefte informieren über Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Ehe und Ehwirkungen, Ehescheidung, Scheidungsfolgen, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Abstammung, Familie, Adoption und Internationales Privat- und Prozessrecht. Die Sammlung wird mit einer CD-ROM ergänzt, die ausländische familienrechtliche Gesetze enthält.

Die erste Lieferung enthält eine weitere Komplettierung im Bereich der Bundesstaaten der USA (Florida, Georgia, North Carolina, Virginia und Washington) sowie Länderberichte zu den Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Polen, Schweden, Slowenien, Thailand und Tschechien.

---

**Strafgesetzbuch. Kommentar. Begr. von Adolf Schönke. Fortgef. von Horst Schröder. Von Theodor Lenckner ... - 27., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXII, 2881 S. ISBN 3-406-51729-3 € 154.-**

Der Standardkommentar bietet eine umfassende Erläuterung des Strafgesetzbuches. Das Werk wurde auf aktuellen Stand gebracht.

Die Neuausgabe berücksichtigt 29 Änderungsgesetze, zuletzt das 39. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.9.2005 zur Graffiti-bekämpfung. Neu- und Ergänzungskommentierungen sind insbesondere in den folgenden Bereichen notwendig geworden: Im Allgemeinen Teil beim Weltrechtsprinzip und Internetstrafrecht, bei der Lebenspartnerschaft, Verfall und Einziehung sowie der Verjährung, im Besonderen Teil beim Züchtigungsrecht, beim Lebensschutz, bei Erpresserischem Menschenraub, bei Bandendiebstahl, den unbefugten Bildaufnahmen, dem Menschenhandel, dem Sexualstrafrecht, der Geld- und Wertzeichenfälschung und Untreuedelikten, der kriminellen und terroristischen Vereinigung, der Geldwäsche und dem unerlaubten Umgang mit gefährlichen Hunden.

Im Anhang sind die strafrechtsrelevanten Bestimmungen des Einigungsvertrages - Fortgelten des DDR-Strafrechts - aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister unterstützt die Recherche bei einzelnen Fragestellungen.